

18.02.98**Empfehlungen
der Ausschüsse****K - FJ - FS - Fz**zu **Punkt** der 722. Sitzung des Bundesrates am 6. März 1998

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (19. BAföGÄndG)**A.****Der federführende Ausschuß für Kulturfragen****empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:****Zum Gesetzentwurf allgemein**

1. Der Bundesrat begrüßt, daß entsprechend der Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 18.12.1997 mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Freibeträge um 6 v.H. und die Bedarfssätze um 2 v.H. angehoben werden sollen und die Bundesregierung somit auf die ursprünglich von ihr beabsichtigte erneute drastische Absenkung des Förderniveaus verzichtet.
2. Der Bundesrat bedauert jedoch, daß in den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern kein Einvernehmen über eine grundlegende Reform der Ausbildungsförderung für Studierende erzielt werden konnte. Er hält diese weiterhin für dringlich. Der Bundesrat spricht sich dabei für ein einheitliches, sozial gerechtes System der Studienförderung auf der Grundlage des fortgeschriebenen Drei-Körbe-Modells mit einem elternunabhängigen Sockelbetrag und einer einkommensabhängigen Aufbauförderung aus. Im übrigen verweist er in diesem Zusammenhang auf seinen Beschluß vom 5.7.1996 - BR-Drs. 481/96 (Beschluß) -.

Ausgeliefert am 19. FEB. 1998

3. Der Bundesrat sieht nach wie vor die Notwendigkeit, die im Zusammenhang mit der 18. BAföG-Novelle erfolgten Regelungen erneut zu thematisieren. Hierzu zählen insbesondere:

- die Umstellung auf verzinsliche Bankdarlehen bei Überschreitung der Regelstudienzeit,
- die unzureichende Berücksichtigung der Gremientätigkeit,
- die Einschränkung bei einem Fachrichtungswechsel,
- die Erschwerung von Auslandsstudien.

Der Bundesrat behält sich vor, auch diese Fragen in Zusammenhang mit der angestrebten grundlegenden Reform der Ausbildungsförderung aufzugreifen und neu zu regeln.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 7 Abs. 1a - neu -)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 7 der neue Absatz 1a dahingehend erweitert werden kann, daß eine Ausbildungsförderung auch geleistet wird, wenn die genannten Studiengänge den Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang zwar nicht in derselben Fachrichtung, aber in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß ergänzen.

Begründung:

§ 7 Abs. 1a des vorliegenden Gesetzentwurfs gestattet die Förderung eines Master-, Magister- oder postgradualen Diplomstudienganges nur dann, wenn er den vorausgehenden Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang in derselben Fachrichtung ergänzt. Dadurch wird die Förderung von hochschul- und arbeitsmarktpolitisch erwünschten Master-, Magister oder postgradualen Diplomstudiengängen ausgeschlossen, die aufbauend auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang (z.B. in Chemie oder Ingenieurwesen) durch Studium einer anderen Fachrichtung (z.B. Wirtschaftswissenschaften) zu einem interdisziplinären Abschluß auf der Ebene herkömmlicher grundständiger Diplom- und Magisterstudiengänge (z.B. Diplom-Wirtschaftskemiker, Diplom-Wirtschaftsingenieur) und somit zu einem sinnvollen Ganzen führen. Der vorgesehene Ausschluß der Förderung solcher erwünschter Studiengänge würde dazu führen, daß die Hochschulen diese Studiengänge nicht einführen und erproben würden, sondern statt dessen an den in jedem Fall förderungsfähigen herkömmlichen grundständigen Studiengängen gleichen Inhalts und gleicher Dauer festhalten bzw. diese einführen würden.

(noch Ziff. 4)

Eine solche negative Entwicklung gilt es zu verhindern, indem, wie beantragt, die Förderung in Anlehnung an die Regelung des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BAföG auch auf Master, Magister- oder postgraduale Diplomstudiengänge ausgedehnt wird, die den vorausgehenden Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang "in einem für den angestrebten Beruf besonders förderlichen Maß" ergänzen.

Die beantragte Ausweitung der Förderungsfähigkeit der neuartigen Master-, Magister- und postgradualen Diplomstudiengänge ist kostenneutral, denn sie führt lediglich zu einem Umlenken von Studierenden aus zweifellos förderungsfähigen herkömmlichen Studiengängen in die erwünschten neuartigen Studiengänge. Die Zahl der geförderten Studierenden und die Dauer der Förderung wird sich somit nicht ändern.

5. Zu Artikel 1 Nr. 15a und b - neu - (§ 40 Abs. 2 und § 40a)

In Artikel 1 sind nach Nummer 15 folgende Nummern 15a und 15b einzufügen:

'15a. § 40 Abs. 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Ein Studentenwerk kann Amt für Ausbildungsförderung nur sein, wenn

1. es eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist und
2. ein Bediensteter die Befähigung zu einem Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst hat."

15b. Dem § 40a wird folgender Satz angefügt:

"Im Falle der Errichtung eines Landesamtes für Ausbildungsförderung nach Satz 1 findet § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 keine Anwendung." '

Begründung:

Mit der Änderung wird Ländern mit fachaufsichtsführenden Landesämtern für Ausbildungsförderung ein organisationsrechtlicher Gestaltungsspielraum bei der Durchführung des Bundesausbildungsraums wird vom Land die Möglichkeit einer Kooperation zwischen Landesamt für Ausbildungsförderung und Studentenwerk sichergestellt, soweit die Mitwirkung eines Bediensteten im Sinne des § 40 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 erforderlich ist. Zugleich ermöglicht die Änderung eine Straffung des Verwaltungsvollzugs und die Einsparung von Personalaufwendungen bei den zur Durchführung des BAföG herangezogenen Studentenwerken.

B.

6. Der Ausschuß für Frauen und Jugend,
der Ausschuß für Familie und Senioren und
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2
des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.